

Merkblatt Nr. 02

Betreibungs- und Konkursämter

Gültig ab 1. Januar 2008

Gültig bis
31. Dezember 2009



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV

Zuständigkeiten

Der guten Ordnung halber weisen wir darauf hin, dass für die Erhebung der Mehrwertsteuer (MWST) auf den Umsätzen im Inland sowie auf dem Bezug von Dienstleistungen, die von Unternehmen mit Sitz im Ausland erbracht werden, einzig die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV), für die Erhebung der MWST auf der Einfuhr von Gegenständen einzig die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) zuständig ist. Auskünfte von anderen Stellen sind demnach aus Sicht der ESTV nicht rechtsverbindlich.

Sie erreichen die Hauptabteilung MWST wie folgt:

schriftlich: Eidgenössische Steuerverwaltung
Hauptabteilung Mehrwertsteuer
Schwarztorstrasse 50
3003 Bern

telefonisch: 031 322 21 11 (von 8.30 – 11.30 und von 13.30 – 16.30 Uhr)

per Fax: 031 325 75 61

per E-Mail: mwst.webteam@estv.admin.ch
Bitte unbedingt Postadresse, Telefonnummer sowie die MWST-Nummer (sofern vorhanden) angeben!

Publikationen der ESTV zur MWST sind erhältlich:

- **Grundsätzlich nur noch in elektronischer Form**

über Internet: www.estv.admin.ch

- **In Ausnahmefällen in Papierform gegen Verrechnung**

Sie haben die Möglichkeit, in Ausnahmefällen gegen Verrechnung Drucksachen in Papierform zu bestellen.

Die Bestellung ist an das

Bundesamt für Bauten und Logistik BBL
Vertrieb Publikationen
Drucksachen Mehrwertsteuer
3003 Bern

zu senden.

Internet: www.estv.admin.ch/d/mwst/dokumentation/publikationen/index.htm

Wichtige Vorbemerkungen

Diese Publikation basiert auf dem Merkblatt, welches im Januar 2001 von der Eidgenössischen Steuerverwaltung herausgegeben wurde und ab Einführung des Mehrwertsteuergesetzes (1. Januar 2001) gültig war. Die vorliegende Fassung weist jedoch im Aufbau grundsätzliche Änderungen auf, d.h. die einzelnen Kapitel stimmen nicht mehr mit dem Merkblatt aus dem Jahre 2001 überein. Zusätzlich wurde die Publikation im Anhang 1 mit den wichtigsten Gesetzesbestimmungen und im Anhang 2 mit den wichtigsten Musterformularen für Betreibungs- und Konkursämter ergänzt.

Die seit 1. Januar 2001 vorgenommenen, diesen Bereich betreffenden Änderungen (Mehrwertsteuergesetz, Verordnung zum Mehrwertsteuergesetz, Praxisänderungen und –präzisierungen) sind in die vorliegende Publikation aufgenommen worden. Diese materiellen Änderungen sind in der Publikation schattiert (wie dieser Hinweis grau hinterlegt), so dass die seit 1. Januar 2001 eingetretenen Änderungen für die Betreibungs- und Konkursämter leicht ersichtlich sind.

Im Weiteren wurden sprachliche Anpassungen vorgenommen, welche in materieller Hinsicht jedoch keine Änderungen zur Folge haben. Ausserdem wird auf wichtige Punkte und Besonderheiten jeweils speziell hingewiesen.

Abkürzungen

BA	Betriebsamt
BGE	Bundesgerichtsentscheid
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
HRegV	Handelsregisterverordnung (SR 221.411)
KA	Konkursamt
MWST	Mehrwertsteuer
MWSTG	Bundesgesetz vom 2.9.1999 über die Mehrwertsteuer (SR 641.20)
OR	Schweizerisches Obligationenrecht (SR 220)
SchKG	Bundesgesetz vom 11.4.1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.1)
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
VPB	Verwaltungspraxis der Bundesbehörden
Z	Randziffer in der Wegleitung 2008 zur Mehrwertsteuer (bis zur Herausgabe der Wegleitung 2008 beziehen sich die Zifferangaben noch auf die Wegleitung aus dem Jahre 2001)
Ziff.	Ziffer in diesem Merkblatt

Gültig bis
31. Dezember 2009

Inhaltsverzeichnis

Seite

1.	Einleitung	7
2.	Grundsätzliches (Spezial- und Generalexekution)	8
2.1	Der Schuldner ist steuerpflichtig	8
2.2	Die Gegenstände und Dienstleistungen stammen aus dem Geschäftsvermögen, d.h. sie wurden geschäftlich genutzt	9
2.3	Art der Zwangsvollstreckung	9
3.	Pfändungsverfahren und Pfandverwertungsverfahren	10
3.1	Grundsätzliches	10
3.2	Was ist abzurechnen?	10
4.	Konkurs- und Nachlassverfahren	12
4.1	Grundsätzliches	12
4.1.1	Vor der Konkurseröffnung beziehungsweise der Gewährung der Nachlassstundung entstandene MWST-Forderungen	13
4.1.2	Nach der Konkurseröffnung beziehungsweise der Gewährung der Nachlassstundung anfallende MWST-Forderungen	14
4.2	Was ist abzurechnen?	15
5.	Ausstellen von Belegen (Faktura, Kaufverträge usw.)	17
Anhang 1: Auszug aus den Bestimmungen des MWSTG		19
Anhang 2: Musterformulare		22
Meldung über Erlöse aus dem Zwangsvollstreckungsverfahren		22
Liquidationsabrechnung		26
Meldeverfahren		28

Gültig bis 31. Dezember 2009

Gültig bis
31. Dezember 2009

1. Einleitung

Die vorliegende Publikation richtet sich an Betreibungs- und Konkursämter (BA/KA). Die kurzen, teilweise schematisch dargestellten Informationen geben Auskunft über die einschlägigen Bestimmungen des MWSTG und über die steuerliche Behandlung von Leistungen im Rahmen der Zwangsvollstreckung.

Die MWST ist eine Netto-Allphasensteuer, bei der jede steuerbare Lieferung oder Dienstleistung jeder Wirtschaftsstufe erfasst wird. Deshalb unterliegen die von einer steuerpflichtigen Person (Leistungserbringer) an ihren Leistungsempfänger gelieferten Gegenstände oder erbrachten Dienstleistungen der MWST.

Bemessungsgrundlage für die Berechnung der MWST beim Leistungserbringer ist das Entgelt. Gemäss Artikel 33 Absatz 2 MWSTG gehört zum Entgelt alles, was der Leistungsempfänger oder an seiner Stelle ein Dritter als Gegenleistung für die Lieferung oder Dienstleistung aufwendet.

Der Leistungserbringer kann die ihm von anderen steuerpflichtigen Unternehmen (vorgehende Wirtschaftsstufe) überwältzte MWST auf dem Wege des Vorsteuerabzugs zurückfordern. Die konsequente Ausgestaltung der MWST als Allphasensteuer mit Vorsteuerabzug bewirkt, dass grundsätzlich nur die Umsätze an den Endverbraucher besteuert werden.

Damit dieses System im Rahmen der Zwangsvollstreckung nicht unterbrochen wird, führt Artikel 8 MWSTG aus, dass auch dann steuerbare Lieferungen von Gegenständen und steuerbare Dienstleistungen vorliegen, wenn sie von Gesetzes wegen oder aufgrund behördlicher Anordnung erfolgen. Darunter ist vor allem die Zwangsverwertung auf behördliche Verfügung hin zu verstehen.

Der Erlös aus Zwangsvollstreckungsverfahren ist somit steuerbar, wenn der Betreibungs- und Nachlass-Schuldner beziehungsweise der Konkursit steuerpflichtig ist. Als Teil der Verwertungs-/Massakosten (BGE 129 III 200) wird die MWST **vor** der Verteilung durch das BA/KA beziehungsweise den Sachwalter/Liquidator im Namen des steuerpflichtigen Schuldners¹ an die ESTV überwiesen.

Demgegenüber unterliegen die Handlungen der BA und KA, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt im Rahmen der Spezial- und Generalexekution erbringen, nicht der MWST. Ebenfalls nicht der MWST unterliegen solche Leistungen, wenn sie von Personen (nicht aber von diesen beigezogene Hilfspersonen) erbracht werden, die durch die zuständigen Stellen mit diesen Aufgaben betraut wurden. In den Rechnungen, die von den Zwangsvollstreckungsorganen ausgestellt wer-

¹ Als „Schuldner“ wird im Folgenden der Betreibungs-, Nachlass-Schuldner beziehungsweise der Konkursit bezeichnet, der als Leistungserbringer (selbst oder „vertreten“ durch Zwangsvollstreckungsorgane) gegenüber seinen Leistungsempfängern (Käufer bzw. Dienstleistungsempfänger im Zwangsvollstreckungsverfahren) Gegenstände liefert und/oder Dienstleistungen erbringt.

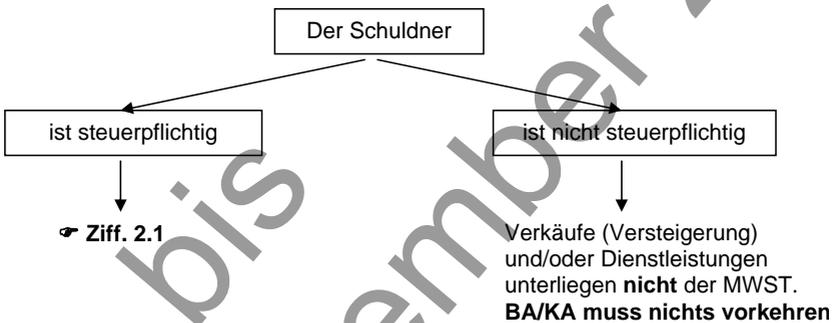
den, darf somit nicht auf die MWST hingewiesen werden. Es besteht kein Anspruch auf Vorsteuerabzug.

Bei der MWST handelt es sich um eine **Selbstveranlagungssteuer**. Die steuerpflichtige Person (bzw. ihr Vertreter) ist alleine für die vollständige und richtige Versteuerung ihrer Umsätze, für die korrekte Ermittlung der abziehbaren Vorsteuer und für allfällige Korrekturen verantwortlich.

Eine Festlegung der Steuerschuld durch die ESTV mit einem Entscheid erfolgt nur, wenn die Steuerschuld bestritten wird.

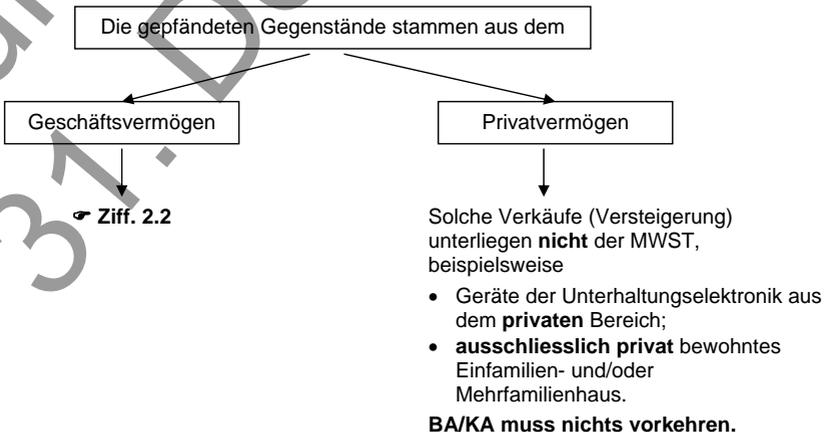
2. Grundsätzliches (Spezial- und Generalexekution)

Entgelte aus Verkäufen von Gegenständen oder aus Dienstleistungen unterliegen im Zwangsvollstreckungsverfahren gemäss Artikel 8 MWSTG der MWST zum massgebenden Satz, **wenn der Schuldner steuerpflichtig (u.a. Umsatz > 75'000 Franken / Jahr) und im MWST-Register eingetragen ist.**



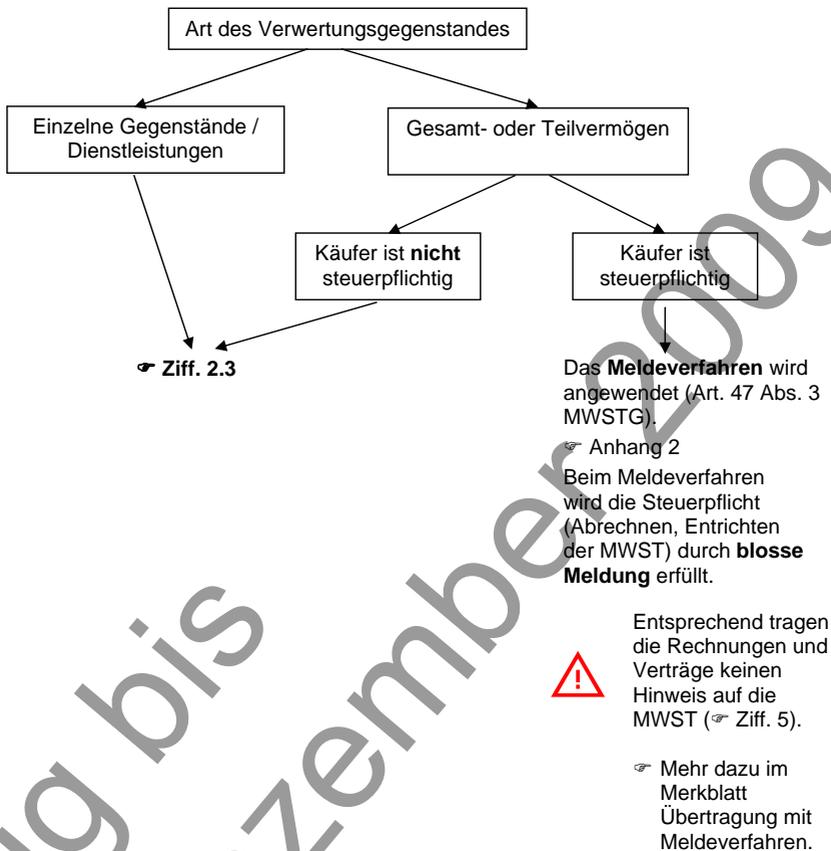
2.1 Der Schuldner ist steuerpflichtig

Es sind nur die Entgelte aus Verkäufen von Gegenständen aus dem **Geschäftsvermögen** sowie aus Dienstleistungen im Rahmen der **Geschäftstätigkeit** zum massgebenden Satz steuerbar.



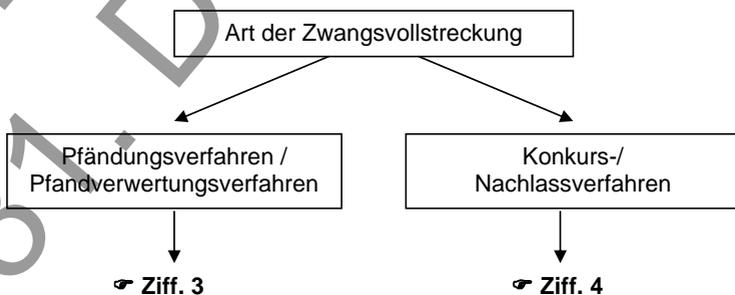
2.2

Die Gegenstände und Dienstleistungen stammen aus dem Geschäftsvermögen, d.h. sie wurden geschäftlich genutzt



2.3

Art der Zwangsvollstreckung



3. Pfändungsverfahren und Pfandverwertungsverfahren

3.1 Grundsätzliches

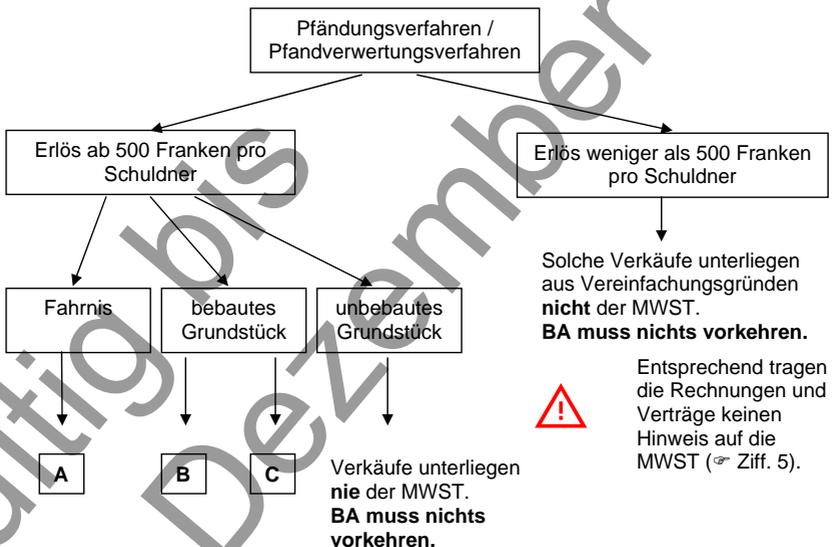
Die Erlöse im Zusammenhang mit dem Pfändungs- beziehungsweise Pfandverwertungsverfahren werden mit dem amtlichen Formular „Meldung über Erlöse aus dem Zwangsvollstreckungsverfahren“ (☞ Anhang 2) der ESTV gemeldet und die geschuldete MWST bezahlt.

3.2 Was ist abzurechnen?

Die MWST-Abrechnung richtet sich nach den Bestimmungen des MWSTG. Nachfolgend eine **Übersicht** über die wichtigsten anwendbaren Bestimmungen.

Wie in Ziff. 2.2 bereits ausgeführt, wird zuerst geprüft, ob einzelne Gegenstände/Dienstleistungen verkauft werden oder ob ein Gesamt- oder Teilvermögen veräussert wird. Beim Verkauf eines Gesamt- oder Teilvermögens an einen steuerpflichtigen Empfänger kommt das **Meldeverfahren** zur Anwendung.

In den **übrigen Fällen** ist wie folgt vorzugehen:



A Verkauf von Fahrnis und/oder Erbringen von Dienstleistungen

Bei der Verwertung von Gegenständen oder der Erbringung von Dienstleistungen entsteht die Steuerforderung beim Steigerungszuschlag an den Meistbietenden (Art. 8 MWSTG). Die MWST ist im erzielten Erlös eingeschlossen. Sie gehört zu den **Verwertungs-/Massakosten** und wird gegenüber der ESTV normal abgerechnet und **vorab bezahlt** (BGE 129 III 200).

B Vermietung/Verpachtung von Liegenschaften oder Teilen davon

Im Rahmen eines Pfändungs- beziehungsweise Pfandverwertungsverfahrens werden die Mietzinsen in der Regel mitgepfändet.

Vermietet/verpachtet der steuerpflichtige Schuldner Liegenschaften oder Teile davon an andere Unternehmen, muss abgeklärt werden, ob eine **Bewilligung für die freiwillige Versteuerung der Mieteinnahmen** (Option) vorliegt oder nicht. Geht dies nicht aus den Geschäftsunterlagen des Schuldners hervor, gibt die ESTV gerne Auskunft.

Liegt eine **Option** vor, stellt die in der Miete enthaltene MWST (Miete inkl. MWST) **Teil der Verwertungs-/Massakosten** dar (BGE 129 III 200).

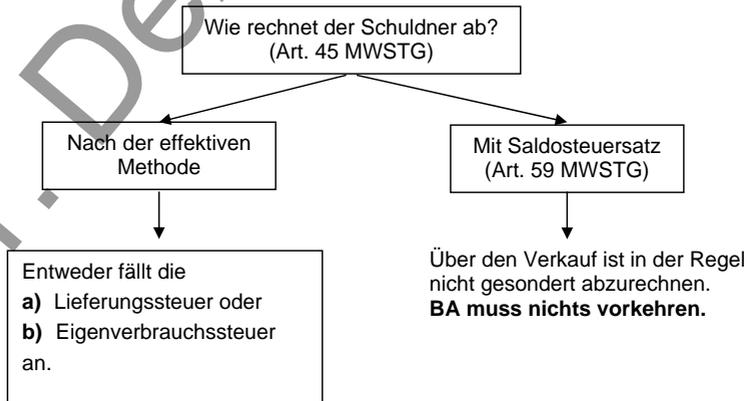
Mietzinsen, für die der Schuldner nicht optiert hat, sind von der MWST ausgenommen.

C Verkauf von Liegenschaften oder Teilen davon

Der Verkauf von Liegenschaften oder Teilen davon ist **in der Regel** von der MWST ausgenommen (Art. 18 Ziff. 20 MWSTG).

Da unter bestimmten Voraussetzungen (Art. 26 Abs. 2 MWSTG) eine **freiwillige Versteuerung der Umsätze** (Option) aus Liegenschaftsverkäufen (ohne Wert des Bodens) möglich ist, muss beim Verkauf geprüft werden, ob eine **Option** vorliegt oder nicht.

Weiter ist abzuklären, ob der Schuldner nach der **effektiven Methode** oder mit **Saldosteuersatz** abrechnet. Geht dies nicht aus den Geschäftsunterlagen des Schuldners hervor, gibt die ESTV gerne Auskunft.



a) **Lieferungssteuer**

Wird für den Verkauf einer Liegenschaft optiert, unterliegt das Entgelt (ohne Wert des Bodens) der MWST zum Normalsatz. Liegt hingegen keine Option für den Verkauf vor, kann sie die ESTV nur noch in begründeten Einzelfällen bewilligen. Die Steuerforderung entsteht beim Steigerungszuschlag an den Meistbietenden und die MWST ist im erzielten Erlös eingeschlossen. Die MWST auf dem Ertrag der Liegenschaft (Gebäude), ohne Wert des Bodens, stellt Teil der Verwertungs-/Massakosten dar (BGE 129 III 200).

b) **Eigenverbrauchssteuer**

Liegt keine von der ESTV bewilligte Option für den Verkauf vor, fällt die Eigenverbrauchssteuer an. Besteuert wird der Zeitwert der wertvermehrenden Aufwendungen.

Die Steuerforderung entsteht beim Steigerungszuschlag (Verkauf, welcher die Nutzungsänderung auslöst) an den Meistbietenden und ist im erzielten Erlös eingeschlossen. Sie stellt Teil der Verwertungs-/Massakosten dar.

- ☞ Nähere Informationen zur Eigenverbrauchssteuer in den Broschüren Eigenverbrauch und Nutzungsänderungen sowie unter Z 428 ff.

4. Konkurs- und Nachlassverfahren

4.1 Grundsätzliches

Die subjektive Steuerpflicht endet mit der Aufgabe der steuerbaren Tätigkeit. Bei konkursamtlicher Liquidation oder Nachlassvertrag mit Liquidationsvergleich endet die Steuerpflicht mit dem Abschluss des Liquidationsverfahrens (Art. 29 MWSTG).

Die MWST ist eine reine Selbstveranlagungssteuer, daran ändert auch die Konkursöffnung beziehungsweise die Gewährung der Nachlassstundung nichts. Die steuerpflichtige Person (bzw. ihr Vertreter; Art. 11 und Art. 32 Abs. 1 Bst. c MWSTG, Art. 240 und Art. 295 SchKG) ist alleine für die vollständige und richtige Versteuerung ihrer Umsätze, für die korrekte Ermittlung der abziehbaren Vorsteuer und für allfällige Korrekturen verantwortlich.



Bei der Deklaration der MWST (Art. 45 und Art. 46 MWSTG) wird zwischen den MWST-Forderungen **vor und nach** der Konkursöffnung beziehungsweise der Gewährung der Nachlassstundung unterschieden (☞ Ziff. 4.1.1 und 4.1.2).

4.1.1 Vor der Konkurseröffnung beziehungsweise der Gewährung der Nachlassstundung entstandene MWST-Forderungen

Die bis zur Konkurseröffnung beziehungsweise bis zur Gewährung der Nachlassstundung geschuldete MWST fällt unter den Konkurs beziehungsweise den Nachlassvertrag. Sie ist unter den geltenden gesetzlichen Bestimmungen nicht privilegiert.

Die steuerpflichtige Person hat die MWST gemäss Artikel 46 MWSTG abzurechnen. Sie berechnet die MWST auf ihrem Umsatz (Debitoren) und zieht die auf sie überwälzte MWST (Kreditoren) im Rahmen ihrer steuerbaren Tätigkeit als Vorsteuer ab.

Im Zeitpunkt der Konkurseröffnung beziehungsweise der Gewährung der Nachlassstundung steht bereits fest, dass der steuerpflichtige Schuldner seinen Zahlungspflichten nicht mehr oder nicht mehr vollständig nachkommen kann. Rechnet der Schuldner nach der effektiven Methode ab (nicht mit Saldosteuersatz), kann dies in Bezug auf die Vorsteuer (Kreditoren) zu Korrekturen führen.

Insbesondere bei der Abrechnung nach vereinbarten Entgelten (Art. 43 MWSTG) gilt es zu berücksichtigen, dass die vom steuerpflichtigen Schuldner **effektiv bezahlten Aufwendungen** niedriger sind als die tatsächlich in Rechnung gestellten Kosten.



Ab dem Zeitpunkt der Konkurseröffnung beziehungsweise Gewährung der Nachlassstundung können die ausstehenden Kreditoren nicht mehr vollumfänglich bezahlt werden. Aus diesem Grund muss der steuerpflichtige Schuldner seinen Vorsteuerabzug im Umfange der Nichtbezahlung herabsetzen (Art. 40 MWSTG).

Aus den Geschäftsunterlagen (allenfalls Forderungseingaben) geht hervor, welche Entgelte (dem Schuldner in Rechnung gestellte Forderungen) nicht beziehungsweise nicht vollständig beglichen wurden respektive werden. Die Herabsetzung der Vorsteuer im **Umfange der Nichtzahlung** (Art. 40 MWSTG) wird den Steuerperioden **vor** der Konkurseröffnung beziehungsweise **vor** der Nachlassstundung zugeordnet. Dies aufgrund der Tatsache, dass im Konkurs- und Nachlassverfahren Massen zu berücksichtigen sind.

Rechnet der Schuldner nach vereinnahmten Entgelten ab, muss auf den Zeitpunkt der Konkurseröffnung beziehungsweise auf den Zeitpunkt der Gewährung der Nachlassstundung hin eine „Umstellung auf die Abrechnung nach vereinbarten Entgelten“ vorgenommen werden. Der Wechsel bewirkt keine Korrektur gemäss Artikel 40 MWSTG, da der Vorsteuerabzug noch gar nicht geltend gemacht wurde. Hingegen ist die zum Abzug berechnete Vorsteuer, die durch die Dividendenzahlungen bestimmt wird, zu ermitteln. Das Vorsteuerabzugs-

recht beim Schuldner besteht nur in der Höhe der zu erwartenden Dividende und ist unter den Nachlassvertrag/Konkurs zu subsumieren.

Das Gleiche gilt gemäss Artikel 44 Absatz 2 MWSTG auch im Falle von Korrekturen beim Umsatz (Debitoren).

Reicht der Schuldner die Abrechnungen nicht ein, setzt die ESTV die geschuldete MWST durch Ermessenstaxation fest (Art. 60 MWSTG).

Wird die Steuerforderung – im Konkurs- oder Nachlassverfahren – **bestritten** (z.B. durch die Konkursverwaltung, den Schuldner oder den Liquidator), ist dies der ESTV vor der endgültigen Kollokation (Art. 69 Abs. 2 MWSTG) mitzutellen. Streitigkeiten über die materiellrechtliche Begründetheit der Steuerforderungen werden in jedem Fall im Verfahren nach Artikel 63 und Artikel 69 Absatz 2 MWSTG behandelt (Zuständigkeit der ESTV). Weder eine Kollokationsklage noch eine Abtretung ist möglich (z.B. Art. 260 SchKG, s. auch VPB 67.22).

4.1.2 **Nach der Konkurseröffnung beziehungsweise der Gewährung der Nachlassstundung anfallende MWST-Forderungen**

Die nach der Konkurseröffnung beziehungsweise der Gewährung der Nachlassstundung anfallende MWST stellt **Teil der Massverbindlichkeiten** dar und wird gegenüber der ESTV normal abgerechnet und **vorab** und **voll** bezahlt (BGE 126 III 294). Für diese Verbindlichkeiten kann die ESTV auch die Betreuung einleiten. Bei einem Nachlassvertrag mit Dividendenvergleich wird die MWST analog der Massverbindlichkeiten **vor** der Dividendenauszahlung entrichtet (Art. 310 Abs. 2 SchKG, Art. 32 Abs. 1 und 2 MWSTG).

Die subjektive Steuerpflicht endet erst mit „**Abschluss**“ des Konkurses beziehungsweise des Nachlassverfahrens (Art. 29 MWSTG). Deshalb richten sich auch die Abrechnungs- (Art. 46 MWSTG) und Zahlungspflichten (Art. 47 MWSTG) nach den gesetzlichen Bestimmungen.

In der Regel stellt die ESTV der Konkursverwaltung beziehungsweise dem Sachwalter/Liquidator für die Abrechnung der Umsätze während des Konkurs- beziehungsweise Nachlassverfahrens eine sogenannte Liquidationsabrechnung zu (☞ Anhang 2). Dies ermöglicht eine einzige MWST-Abrechnung über mehrere Steuerperioden und zwar erst bei „**Abschluss**“ der normalerweise kurzen SchKG-Verfahren (rund $\frac{3}{4}$ Jahre).

Dauert ein Konkurs- beziehungsweise ein Nachlassverfahren jedoch länger (über 1 Jahr), teilt dies das KA der ESTV schriftlich mit. Die ESTV entscheidet in diesen Fällen, ob die periodengerechte MWST-Abrechnung gemäss Artikel 45 ff. MWSTG angezeigt ist.

Werden die MWST-Abrechnungen nicht eingereicht, setzt die ESTV die geschuldete MWST durch Ermessenstaxation fest (Art. 60 MWSTG).

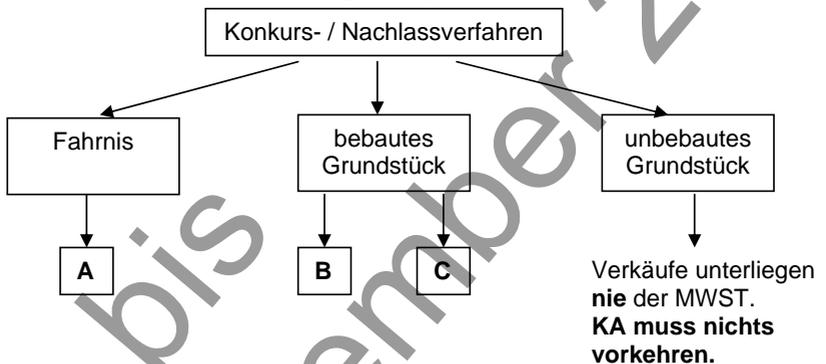
4.2 Was ist abzurechnen?

Die MWST-Abrechnung während des Konkurs- beziehungsweise Nachlassverfahrens richtet sich nach den Bestimmungen des MWSTG. Der steuerpflichtige Schuldner darf die den Leistungserbringern (z.B. Lieferanten) tatsächlich bezahlte Vorsteuer (☞ Ziff. 4.1) in Abzug bringen. Voraussetzung dafür ist, dass diese Leistungen für steuerbare Zwecke verwendet werden.

Nachfolgend eine **Übersicht** über die wichtigsten anwendbaren Bestimmungen.

Wie in Ziff. 2.2 bereits ausgeführt, wird zuerst geprüft, ob einzelne Gegenstände/Dienstleistungen verkauft werden oder ob ein Gesamt- oder Teilvermögen veräußert wird. Beim Verkauf eines Gesamt- oder Teilvermögens an einen steuerpflichtigen Empfänger kommt das **Meldeverfahren** zur Anwendung.

In den **übrigen Fällen** ist wie folgt vorzugehen:



A Verkauf von Fahrnis und/oder Erbringen von Dienstleistungen

Im Konkurs- oder im Nachlassverfahren entsteht die Steuerforderung aus der Verwertung von Gegenständen oder der Erbringung von Dienstleistungen beim Steigerungszuschlag an den Meistbietenden (Art. 8 MWSTG). Die MWST ist im erzielten Erlös eingeschlossen. Sie gehört zu den **Verwertungs-/Massakosten** (BGE 129 III 200) und wird gegenüber der ESTV normal abgerechnet und **vorab bezahlt** (BGE 126 III 294).

B Vermietung/Verpachtung von Liegenschaften oder Teilen davon

Im Rahmen eines Konkurs- beziehungsweise Nachlassverfahrens können ebenfalls Mietzinseinnahmen anfallen.

Vermietet/verpachtet der steuerpflichtige Schuldner Liegenschaften oder Teile davon an andere Unternehmen, muss abgeklärt werden, ob eine **Bewilligung für die freiwillige Versteuerung der Mieteinnahmen**

(Option) vorliegt oder nicht. Geht dies nicht aus den Geschäftsunterlagen des Schuldners hervor, gibt die ESTV gerne Auskunft.

Liegt eine **Option** vor, stellt die in der Miete enthaltene MWST (Miete inkl. MWST) **Teil der Verwertungs-/Massakosten** dar (BGE 129 III 200).

Nach Eröffnung des Konkurses beziehungsweise Gewährung der Nachlassstundung werden in der Regel keine neuen Optionen durch die ESTV bewilligt.

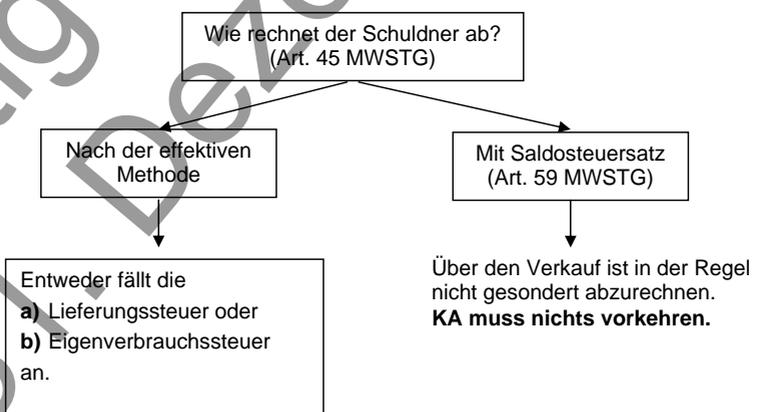
Mietzinsen, für die der Schuldner nicht optiert hat, sind von der MWST ausgenommen.

C Verkauf von Liegenschaften oder Teilen davon

Der Verkauf von Liegenschaften oder Teilen davon ist **in der Regel** von der MWST ausgenommen (Art. 18 Ziff. 20 MWSTG).

Da unter bestimmten Voraussetzungen (Art. 26 Abs. 2 MWSTG) eine **freiwillige Versteuerung der Umsätze** (Option) aus Liegenschaftsverkäufen (ohne Wert des Bodens) möglich ist, muss beim Verkauf geprüft werden, ob eine **Option** vorliegt oder nicht.

Weiter ist abzuklären, ob der Schuldner nach der **effektiven Methode** oder mit **Saldosteuersatz** abrechnet. Geht dies nicht aus den Geschäftsunterlagen des Schuldners hervor, gibt die ESTV gerne Auskunft.



a) Lieferungssteuer

Wird für den Verkauf einer Liegenschaft optiert, unterliegt das Entgelt (ohne Wert des Bodens) der MWST zum Normalsatz. Liegt hingegen keine Option für den Verkauf vor, kann sie die ESTV nur noch in

begründeten Einzelfällen bewilligen. Die Steuerforderung entsteht beim Steigerungszuschlag an den Meistbietenden und die MWST ist im erzielten Erlös eingeschlossen. Die MWST auf dem Ertrag der Liegenschaft (Gebäude), ohne Wert des Bodens, stellt Teil der Verwertungs-/Massakosten dar (BGE 129 III 200).

b) Eigenverbrauchssteuer

Liegt keine von der ESTV bewilligte Option für den Verkauf vor, fällt die Eigenverbrauchssteuer an. Besteuert wird der Zeitwert der wertvermehrenden Aufwendungen.

Die Steuerforderung entsteht beim Steigerungszuschlag (Verkauf, welcher die Nutzungsänderung auslöst) an den Meistbietenden und ist im erzielten Erlös eingeschlossen. Sie stellt Teil der Verwertungs-/Massakosten dar.

☞ Nähere Informationen zur Eigenverbrauchssteuer in den Broschüren Eigenverbrauch und Nutzungsänderungen sowie unter Z 428 ff.

5. Ausstellen von Belegen (Faktura, Kaufverträge usw.)

Ist der Abnehmer einer Leistung steuerpflichtig, kann er einen allfälligen Vorsteuerabzug geltend machen, wenn er im Besitz einer Rechnung/Quittung ist, die den Anforderungen von Artikel 37 MWSTG genügt. Diese enthält mindestens folgende Angaben:

- a. Name und Adresse des Leistungserbringers, unter welcher er im MWST-Register eingetragen ist oder welche er im Geschäftsverkehr zulässigerweise verwendet sowie die MWST-Nr.;

In Bezug auf die im Geschäftsverkehr zulässigerweise verwendete Adresse ist nur die Ortsangabe massgebend. Strasse, Postleitzahl, Hausnummer usw. sind nicht von Bedeutung. Anerkannt werden auch inländische Postfachadressen sowie Adressen von Filialen, Zweigstellen usw., dies unabhängig davon, ob sie im Handelsregister beziehungsweise im MWST-Register eingetragen sind oder nicht.²

- b. Name und Adresse des Leistungsempfängers, wie er im Geschäftsverkehr nach OR sowie nach der HRegV zulässigerweise auftritt;³
- c. Datum oder Zeitraum der Lieferung oder Dienstleistung;

² Praxisänderung in Kraft seit 1. Januar 2005

³ Die unter Buchstabe a gemachten Aussagen zur Adressierung (Praxisänderung in Kraft seit 1. Januar 2005) gelten hier sinngemäss.

- d. Art, Gegenstand und Umfang der Lieferung oder Dienstleistung;
- e. das Entgelt für die Lieferung oder Dienstleistung;
- f. den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag. Dieser ist ausdrücklich als MWST zu bezeichnen und mit dem Steuersatz zu versehen. Werden die Preise einschliesslich MWST fakturiert, genügt die Bezeichnung „inklusive MWST“ mit Angabe des entsprechenden MWST-Satzes (z.B. „inkl. 7,6% MWST“).

Unter der Voraussetzung, dass es sich um eine abrechnungspflichtige Leistung handelt (steuerbare Lieferung eines Gegenstandes oder Erbringen einer steuerbaren Dienstleistung), sind die mit dem Konkurs- beziehungsweise Nachlassverfahren beauftragten BA und KA gehalten, dem steuerpflichtigen Abnehmer der Leistung auf Verlangen eine solche Rechnung/Quittung auszustellen.



Rechnungen bei der Übertragung eines Gesamt- oder Teilvermögens im Meldeverfahren tragen keinen Hinweis auf die MWST.

Beim Verkauf von Gegenständen (oder beim Erbringen einer Dienstleistung) an einen nicht steuerpflichtigen Leistungsempfänger ist ein Beleg mit obgenannten Kriterien nicht notwendig.

Gültig bis 31. Dezember 2009

Anhang 1: Auszug aus den Bestimmungen des MWSTG

Artikel 5: Grundsatz

Der Steuer unterliegen folgende durch steuerpflichtige Personen getätigte Umsätze, sofern diese nicht ausdrücklich von der Steuer ausgenommen sind (Art. 18):

- a. im Inland gegen Entgelt erbrachte Lieferungen von Gegenständen;
- b. im Inland gegen Entgelt erbrachte Dienstleistungen;
- c. Eigenverbrauch im Inland;
- d. Bezug von Dienstleistungen gegen Entgelt von Unternehmen mit Sitz im Ausland.

Artikel 8: Leistungen von Gesetzes wegen

Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen liegen auch vor, wenn sie von Gesetzes wegen oder auf Grund behördlicher Anordnung erfolgen.

Artikel 23 Absatz 1: Gemeinwesen (auszugsweise)

Die autonomen Dienststellen von Bund, Kantonen und Gemeinden sowie die übrigen Einrichtungen des öffentlichen Rechts und die mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben betrauten Personen und Organisationen sind Für Leistungen, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbringen, sind die genannten Dienststellen, Einrichtungen, Personen und Organisationen nicht steuerpflichtig, auch dann nicht, wenn sie für solche Leistungen Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erhalten.....

Artikel 29 Buchstabe a: Ende der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht endet:

- a. mit der Aufgabe der Tätigkeit, die der Steuer unterliegt; bei Vermögensliquidation, namentlich freiwilliger oder konkursamtlicher Liquidation oder Nachlassvertrag mit Liquidationsvergleich, endet die Steuerpflicht mit dem Abschluss des Liquidationsverfahrens.....

Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 2: Mithaftung (auszugsweise)

¹ Mit der steuerpflichtigen Person haften solidarisch:

- c. bei Beendigung der Steuerpflicht einer aufgelösten juristischen Person, einer Handelsgesellschaft oder Personengesamtheit ohne Rechtsfähigkeit: die mit der Liquidation betrauten Personen bis zum Betrag des Liquidationsergebnisses;

² Die Haftung nach Artikel 12 des Verwaltungsstrafrechtsgesetzes vom 22. März 1974 (VStrR) bleibt vorbehalten.

Artikel 33 Absatz 1: Bemessungsgrundlage bei Lieferungen und Dienstleistungen

Die Steuer wird vom Entgelt berechnet.

Artikel 40: Herabsetzung des Vorsteuerabzugs bei Entgeltsminderungen

Sind die von der steuerpflichtigen Person aufgewendeten Entgelte niedriger als die vereinbarten oder sind ihr Entgelte zurückerstattet worden, so ist die Vorsteuer entweder nur vom tatsächlich geleisteten Entgelt zu berechnen oder in der Abrechnung über die Periode, in der die Entgeltsminderung eintritt, herabzusetzen.

Artikel 44 Absatz 2: Abrechnungsart

Ist das vom Empfänger bezahlte Entgelt niedriger als das vereinbarte (namentlich Herabsetzung durch Skonto, Preisnachlass, Verlust) oder werden vereinnahmte Entgelte zurückerstattet (namentlich Rückerstattung wegen Rückgängigmachung der Lieferung, nachträglich gewährter Rabatte, Rückvergütungen), so kann hiefür in der Abrechnung über die Periode, in der die Entgeltsminderung verbucht oder die Rückvergütung ausgerichtet wurde, ein Abzug vom steuerbaren Umsatz vorgenommen werden.

Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe a: Abrechnungsperiode

Über die Steuer wird in der Regel vierteljährlich abgerechnet.

Artikel 46: Selbstveranlagung (auszugsweise)

Die steuerpflichtige Person hat gegenüber der Eidgenössischen Steuerverwaltung innert 60 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode unaufgefordert in der vorgeschriebenen Form über die Steuer und die Vorsteuer abzurechnen.

Artikel 47: Entrichtung der Steuer (auszugsweise)

¹ Innert 60 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode hat die steuerpflichtige Person auch die für diesen Zeitraum geschuldete Steuer (Steuer vom Umsatz abzüglich Vorsteuern) an die Eidgenössische Steuerverwaltung einzuzahlen.

² Bei verspäteter Zahlung wird ohne Mahnung ein Verzugszins geschuldet.

³ Bei der entgeltlichen oder der unentgeltlichen Übertragung eines Gesamt- oder eines Teilvermögens von einer steuerpflichtigen Person auf eine andere im Rahmen einer Gründung, einer Liquidation oder einer Umstrukturierung (wie z.B. eines Unternehmenszusammenschlusses) hat die steuerpflichtige Person ihre Steuerpflicht durch Meldung der steuerbaren Lieferung und Dienstleistung zu erfüllen; diese Meldung ist innert 30 Tagen nach Übertragung des Vermögens schriftlich der Eidgenössischen Steuerverwaltung zu erstatten.

Artikel 60: Ermessenseinschätzung

Liegen keine oder nur unvollständige Aufzeichnungen vor, oder stimmen die ausgewiesenen Ergebnisse mit dem wirklichen Sachverhalt offensichtlich nicht überein, so nimmt die Eidgenössische Steuerverwaltung eine Schätzung nach pflichtgemäsem Ermessen vor.

Artikel 63: Entscheide der Eidgenössischen Steuerverwaltung (auszugsweise)

Die Eidgenössische Steuerverwaltung trifft von Amtes wegen oder auf Verlangen der steuerpflichtigen Person alle Entscheide zur Steuererhebung.

Artikel 69 Absatz 1, 2, 3 und 5: Betreuung (auszugsweise)

- ¹ Wird der Anspruch auf Steuern, Zinsen, Kosten und Bussen auf Mahnung hin nicht befriedigt, so ist Betreuung einzuleiten; vorbehalten bleibt die Eingabe in einem Konkurs- oder Nachlassvertragsverfahren.
- ² Ist die Steuerforderung oder die Busse noch nicht rechtskräftig festgesetzt und wird sie bestritten, so unterbleibt ihre endgültige Kollokation, bis ein rechtskräftiger Entscheid vorliegt.
- ³ Für die Beseitigung des Rechtsvorschlages ist die Eidgenössische Steuerverwaltung zuständig. Bei Vorliegen eines rechtskräftigen Entscheides, der als Rechtsöffnungstitel im Sinne von Artikel 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 gilt, ist hingegen der kantonale Rechtsöffnungsrichter zuständig.
- ⁵ Die Steuerforderung besteht unabhängig davon, ob sie in öffentliche Inventare oder auf Rechnungsrufe eingegeben wird.

Gültig bis
31. Dezember 2009

Anhang 2: Musterformulare**Meldung über Erlöse aus dem Zwangsvollstreckungsverfahren**

Dieses Formular ist auf der Homepage der ESTV abrufbar.

Hauptabteilung Mehrwertsteuer
 Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
 Administration fédérale des contributions AFC
 Amministrazione federale delle contribuzioni AFC
 Administraziun federala da taglia AFT
Zuständiges Betreibungsamt :

.....

.....

.....

.....

Hauptabteilung Mehrwertsteuer
Abteilung Erhebung
 Schwarztorstrasse 50
 3003 Bern

Meldung

über Erlöse aus dem Zwangsvollstreckungsverfahren

(Spezialexécution)

Das unterzeichnende Amt hat im nachstehenden Verfahren Verkäufe im Namen des mehrwertsteuerpflichtigen Schuldners getätigt, welche der Mehrwertsteuer unterliegen. Vergleiche Merkblatt Betreibungs- und Konkursämter der Eidgenössischen Steuerverwaltung, Hauptabteilung Mehrwertsteuer.

Name und Adresse des Schuldners :

.....

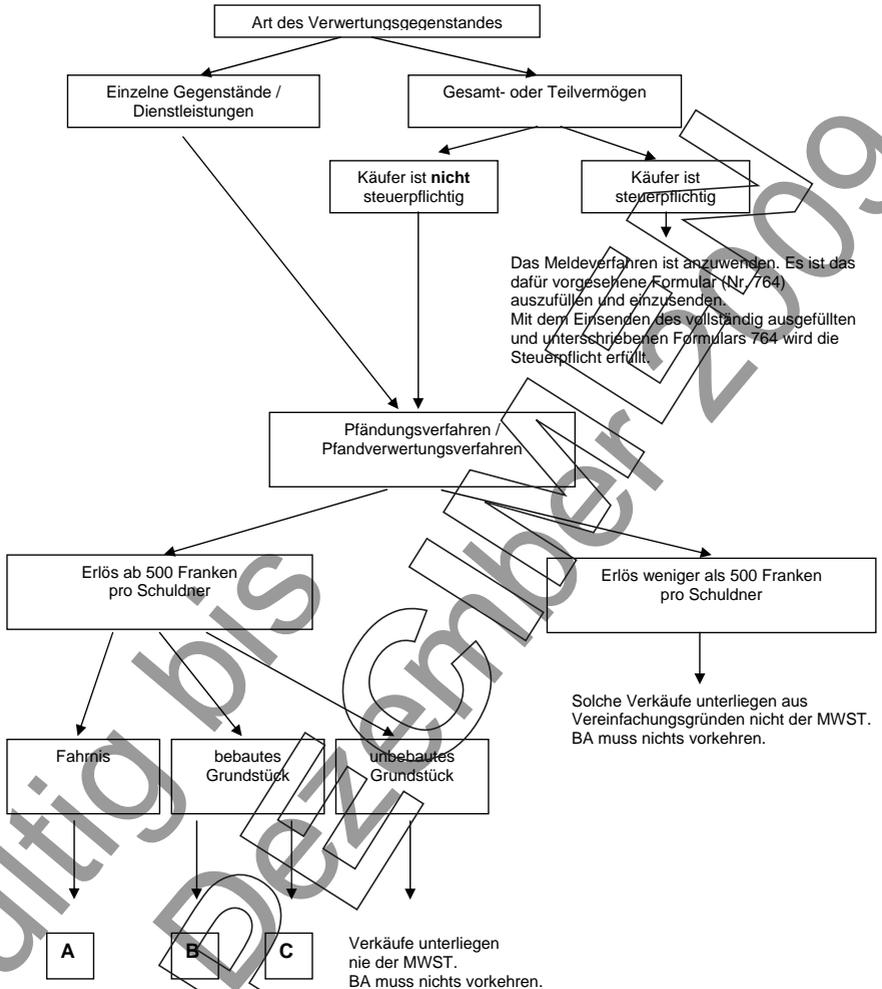
.....

.....

MWST- und Ref.- Nr. des Schuldners :

.....

Schematische Übersicht zum Ausfüllen des Formulars:



A Veräusserung von Fahrnisgegenständen oder Dienstleistungen aus dem Geschäftsvermögen

Erlöse aus der Verwertung von Gegenständen oder Dienstleistungen (DL)

Art der Gegenstände oder DL:

(evtl. separate Liste beilegen)

Bruttoerlös¹:

Total steuerbar zum Normalsatz: Fr.

Total steuerbar zum Sondersatz: Fr.

Total steuerbar zum reduzierten Satz: Fr.

B Für die Vermietung/Verpachtung von Liegenschaften (Räumlichkeiten)

Wurden im Rahmen eines Pfändungs- respektive Pfandverwertungsverfahrens Mietzinse mitgepfändet, ist abzuklären, ob eine **Bewilligung für die freiwillige Versteuerung der Mieteinnahmen** (Option) vorliegt.

Liegt eine **Option** vor, stellt die in der Miete (Miete inkl. MWST) enthaltene MWST **Teil der Verwertungskosten/Massakosten** dar (BGE 129 III 200).

Bruttoerlös der Mieteinnahmen: Fr.

C Veräusserung von Geschäftsliegenschaften

A. Lieferungssteuer

Wurde für die Veräusserung der Liegenschaft die Option bewilligt, ist der Verkaufserlös, jedoch ohne Wert des Bodens, zum Normalsatz zu versteuern.

Bruttoerlös¹ inklusive Steuer, aber ohne Wert des Bodens: Fr.

¹ Als Bruttoerlös gilt der vom Käufer bezahlte Betrag zuzüglich getilgte Schulden des Schuldners gegenüber dem Käufer (Verrechnung); dieser Erlös versteht sich inklusive MWST. Der massgebende Steuersatz richtet sich nach der Abrechnungsmethode des steuerpflichtigen Schuldners: bei effektiver Methode Normalsatz, Sondersatz für Beherrbergungsleistungen oder reduzierter Satz und bei Anwendung der Saldosteueransatzmethode der für den Schuldner zutreffende Saldosteueransatz.

B. Eigenverbrauchssteuer

Bei der Veräusserung **ohne** bewilligte Option ist die Eigenverbrauchssteuer im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 34 MWSTG geschuldet, sofern der Schuldner nach der effektiven Methode abrechnete und zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt war.

Fragen zur Berechnung der Eigenverbrauchssteuer:

1) Wurde eine Geschäftliegenschaft veräussert?

Ja Nein

Wird die Frage mit JA beantwortet und bereitet die Beantwortung der nachfolgenden Fragen Probleme, kann – obwohl es sich bei der Mehrwertsteuer um eine reine Selbstveranlagung handelt – mit der ESTV Kontakt aufgenommen werden.

2) Bruttoerlös¹: Fr. davon Wert des Bodens: Fr.

3) Versicherungswert der Liegenschaft im Zeitpunkt, als der Schuldner Eigentümer wurde (geschah dies vor dem 1.1.1995, so ist der an diesem Tag geltende Versicherungswert massgebend): Fr.

seitherige Neuschätzung per: Fr.

4) Datum der Erstellung beziehungsweise des Erwerbs der Liegenschaft:

Allfällige Bemerkungen beziehungsweise zusätzliche Angaben, welche für eine sachgerechte Besteuerung im Sinne der Broschüre **Nutzungsänderungen** dienlich sind:

.....

.....

.....

Ort und Datum :

Unterschrift :

Name der Ansprechperson und Telefonnummer für Rückfragen :

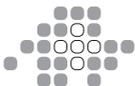
.....

Liquidationsabrechnung

Dieses Formular ist nicht auf der Homepage der ESTV abrufbar. Es wird den Konkursämtern in der Regel von der ESTV automatisch zugestellt. Andernfalls kann es schriftlich, telefonisch oder per E-Mail angefordert werden.

¹ Als Bruttoerlös gilt der vom Käufer bezahlte Betrag zuzüglich getilgte Schulden des Schuldners gegenüber dem Käufer (Verrechnung); dieser Erlös versteht sich inklusive MWST. Der massgebende Steuersatz richtet sich nach der Abrechnungsmethode des steuerpflichtigen Schuldners: bei effektiver Methode Normalsatz, Sondersatz für Beherbergungsleistungen oder reduzierter Satz und bei Anwendung der Saldosteuerermittlungsmethode der für den Schuldner zutreffende Saldosteuerersatz.

Liquidationsabrechnung



Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Administration fédérale des contributions AFC
Amministrazione federale delle contribuzioni AFC
Administrazioni federala da taglia AFTA

Hauptabteilung Mehrwertsteuer

LA 009999

MWST-Nr.:
REF.-Nr.:
(Bei Korrespondenzen stets angeben)
Für Auskünfte Tel.-Nr.:

Herrn, Frau, Firma

Datum der Konkurseröffnung :

I. UMSATZ / STEUER

Vom Konkursamt oder von Dritten für Rechnung des Konkursamtes vereinnahmte Entgelte für Lieferungen, Dienstleistungen und Eigenverbrauch im Liquidationsverfahren (einschliesslich Erlös aus verpfändeten oder mit Retentionsrecht belegten Gegenständen):

		Umsatz Fr.	Steuer Fr. / Rp.
a) Lieferungen, Dienstleistungen und Eigenverbrauch	(Normalsatz) 7,6%		
b) Lieferungen, Dienstleistungen und Eigenverbrauch	(reduzierter Satz) 2,4%		
c) Beherbergungsleistungen	(Sondersatz) 3,6%		
d) Gebrauchte Waren beim Vorgehen nach Art. 35 MWSTG (Margenbesteuerung)	7,6%		
e) Lieferungen, Dienstleistungen und Eigenverbrauch	1. Saldosteuersatz		
f) Lieferungen, Dienstleistungen und Eigenverbrauch	2. Saldosteuersatz		
g) Von der Steuer ausgenommene Umsätze nach Art. 18 MWSTG	0%		
h) Exporte, Leistungen im Ausland und Leistungen an Begünstigte nach Art. 90 Abs. 2 Bst. a MWSTG	0%		

Total

II. ANRECHENBARE VORSTEUER AUF

- a) Material- und Dienstleistungsaufwand
b) Investitionen und übrigen Betriebsaufwand

Steuer Fr. / Rp.

+ _____ - _____

An die Eidg. Steuerverwaltung zu zahlender Betrag

Bemerkungen:

Ort und Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift

Abrechnung erstellt durch (Name und Vorname / Buchhaltungsstelle)

Telefon

Erläuterungen zur Abrechnung über die aus der Liquidation geschuldete Mehrwertsteuer

I. UMSATZ / STEUER

- a-c. Die vereinnahmten Entgelte sind zum massgebenden Satz zu versteuern.
- d. Gebrauchte Waren: Hat der konkursite Steuerpflichtige mit gebrauchten Waren gehandelt und sie nach Art. 35 MWSTG versteuert (Margenbesteuerung), kann der Liquidator die Verkäufe vorhandener Waren ebenfalls nach dieser Methode abrechnen, falls feststeht, dass der Steuerpflichtige keinen Vorsteuerabzug geltend machen konnte oder diesen nicht geltend gemacht hat.
- e-f. Hat der konkursite Steuerpflichtige mit Bewilligung der ESTV mit Saldosteuersätzen abgerechnet, gilt dies bis zum Liquidationsende.
- g. Unter dieser Ziffer sind beispielsweise Veräusserungen von Liegenschaften zu deklarieren, sofern es sich nicht um Geschäftsliegenschaften handelt oder um solche, bei denen für die Besteuerung nicht optiert worden ist.
- h. Der Export von Gegenständen sowie die Leistungen im Ausland sind steuerfrei, sofern der Nachweis dafür ordnungsgemäss erbracht wird (Art. 20 MWSTG). Leistungen an Begünstigte nach Art. 90 Abs. 2 Bst. a MWSTG.

II. ANRECHENBARE VORSTEUER

- a-b. Mit der Einstellung des Betriebes auf das Datum der Konkurseröffnung fallen keine Vorsteuern mehr an. Wird der Betrieb unter Aufsicht des Konkursamtes während einer begrenzten Zeit weitergeführt, bitten wir Sie, mit uns Kontakt aufzunehmen.

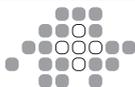
Der geschuldete Steuerbetrag ist auf das Postkonto 30-37-5 der Eidg. Steuerverwaltung, Hauptabteilung Mehrwertsteuer, 3003 Bern, einzuzahlen, unter Angabe der MWST- und der Referenz-Nummer.

HAUPTABTEILUNG MEHRWERTSTEUER
Abteilung Erhebung

Meldeverfahren

Dieses Formular ist auf der Homepage der ESTV abrufbar.

Hauptabteilung Mehrwertsteuer



Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Administration fédérale des contributions AFC
Amministrazione federale delle contribuzioni AFC
Administraziun federala da taglia AFT

Formular Nr. 764 zur Meldung nach Artikel 47 Absatz 3 MWSTG¹

1. Allgemeine Angaben zu den am Meldeverfahren Beteiligten

	Übertragender	Übernehmender
MWST-Nr.		
Name/Firma		
Adresse/Sitz		
Rechtsform		
Grund der Vermögensübertragung	<input type="checkbox"/> Geschäftsaufgabe <input type="checkbox"/> Umstrukturierung <input type="checkbox"/> Transaktion nach dem Fusionsgesetz und/oder nach Art. 19 / 61 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer	<input type="checkbox"/> Neugründung <input type="checkbox"/> Umstrukturierung
Abrechnungsart	<input type="checkbox"/> vereinnahmt <input type="checkbox"/> vereinbart	<input type="checkbox"/> vereinnahmt ² <input checked="" type="checkbox"/> vereinbart
Abrechnungsmethode	<input type="checkbox"/> Saldosteuersatz <input type="checkbox"/> effektive Methode	<input type="checkbox"/> Saldosteuersatz ² <input type="checkbox"/> effektive Methode
Wurde bisher für einen ausgenommenen Umsatz optiert?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Option wird auch beantragt: <input type="checkbox"/> Ja ³ <input type="checkbox"/> Nein
Eintrag im Steuerregister	<input type="checkbox"/> Ist zu löschen	<input type="checkbox"/> Ist vorzunehmen
Name und Tel. der Kontaktperson		

2. Datum

der Übertragung: des Vertragsschlusses: der Veröffentlichung im Handelsregister:

¹ Siehe dazu das Merkblatt Übertragung mit Meldeverfahren.

² Dafür ist ein Gesuch einzureichen, sofern der Übernehmende im Steuerregister neu eingetragen wird.*

³ Der Übernehmende reicht hier für grundsätzlich ein neues Gesuch ein.* Sofern der Übertragende für die Vermietung von Liegenschaften optiert hat und kein Mieterwechsel stattfindet, gilt die Optionsbewilligung für die mit Meldeverfahren übertragene Liegenschaft auch für den Übernehmenden.

⁴ Gilt nicht bei der Übernahme von Aktiven und Passiven (Stuernachfolge im Sinne von Art. 30 Abs. 2 MWSTG).

3. Angaben zum übertragenen Vermögen

- 3.1 Wert:** - **aller** übertragenen Vermögenswerte (Verkaufspreis) Fr.
 - **der steuerbar** übertragenen Vermögenswerte Fr.

(Diesem Formular wird eine **detaillierte Aufstellung** der übertragenen Gegenstände und Dienstleistungen gemäss Ziff. 3.1 des Merkblattes Übertragung mit Meldeverfahren beigelegt)

3.2 Fragen im Zusammenhang mit Liegenschaften

Wurden Liegenschaften oder Teile davon übertragen?

Ja
 Nein

Wenn ja: Wurden sie vom Übertragenden für steuerbare Zwecke oder für Umsätze genutzt, für welche optiert wurde?*

Ja
 Nein

Wenn ja: Wird eine Eigenverbrauchsbesteuerung nach Ziff. 4.3. des Merkblattes Übertragung mit Meldeverfahren gewünscht?*

Ja
 Nein

Wenn ja: Wurde die Eigenverbrauchssteuer:

Ja
 Nein

bereits bezahlt oder sichergestellt?

Wenn ja: Bezahler oder sichergestellter Betrag: Fr. Datum:

*Wird eine dieser Fragen mit "Ja" beantwortet, wird eine separate Auflistung der entsprechenden Immobilien mit der jeweiligen Grundbuchblatt-Nummer diesem Formular beigelegt.

4. Fragen im Zusammenhang mit Nutzungsänderungen

Werden übertragene Vermögenswerte oder vom Übertragenden zurückbehaltene Gegenstände oder Dienstleistungen ganz oder teilweise nicht mehr für einen steuerbaren Zweck verwendet (z. B. für den privaten Bedarf oder für eine von der Steuer ausgenommene Tätigkeit)?

vom Übertragenden:
 (zurückbehaltene Vermögenswerte)

Ja*
 Nein

vom Übernehmenden:
 (übernommene Vermögenswerte) Ja*
 Nein

*Wird eine dieser Fragen mit "Ja" beantwortet, wird eine separate Auflistung der entsprechenden Gegenstände und Dienstleistungen mit den dazugehörigen Werten (= Ziff. 4, insbesondere Ziff. 4.2 des Merkblattes Übertragung mit Meldeverfahren) diesem Formular beigelegt.

Die Unterzeichnenden nehmen zur Kenntnis, dass

- die Übertragungsbelege (Rechnungen, Verträge u.dgl.) keinen Hinweis auf die MWST enthalten;
- die Vermögensübertragung als Lieferung und/oder Dienstleistung versteuert wird, wenn das Meldeverfahren nicht zur Anwendung kommt.

Ort und Datum

Stempel und rechtsverbindliche Unterschriften aller Beteiligten
 Übertragender: Übernehmender:

(Unvollständig eingereichte oder nicht entsprechend unterzeichnete Formulare können leider nicht behandelt werden. Wer die Übertragung des Vermögens nicht innert 30 Tagen meldet oder das Formular nicht innert der von der ESTV angesetzten Frist zurücksendet, kann deswegen nach Art. 86 Abs. 1 MWSTG gebüsst werden.)